

# Verordnung

## Ratione Restitutionis in integrum.

Von Gottes Gnaden Philip Wilhelm / Pfalzgraff bey  
Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg  
Herzog / Graff zu Velden / Epenheim /  
der March / Ravensberg und Mörß /  
Herr zu Ravenstein / &c.

**R**un kundi / Nachdem Wir eine Zeithero missfällig wahr-  
genommen / daß fast in allen / an unsrer hiesigen Hoff-Cane-  
leyn und Hoffgericht abgeührtheilten Sachen das benefi-  
cium restitutionis in integrum , missbraucht / und die in den be-  
schriebenen gemeinen Rechten / Reichs-Sassungen / auch unsren  
Lands- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderte re-  
quisita wenig oder gar nicht beobachtet werden / in deme bey denen  
deshalben einbringenden Implorations-Schrifften / nichts newen/  
sondern eben das jenig / was in vorigen Instanzien und alhie/  
vor ergangener Urtheil in jure & facto aufführlich vorkommen /  
und darüber nach reisser Erwegung und Deliberation bereits ge-  
sprochen ist / von neuen wiederumb hervor gezogen / verdriestlich  
recapituliret / und also vielmehr / was zu einer Revisions, als  
Restitutions Instanz gehörig / auff die Bahn gebracht / ja weh-  
gar verangeregten unsren Verordnungen zu wieder / gar anzüg-  
und taxirliche Imputationes durch die Schrift-Stellere / bishwe-  
len unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein  
zu unsrem Hoff-Caneleyen und Hoffgericht hochstraffbahren De-  
spect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unsre  
Hoff-Räthen und Hoffgerichts Commissarien , sondern auch zu  
unverantwortlicher Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten/  
und schädlichen Versügerungen anderer Sachen gereicht / als iß  
hiemit ahn alle Advocaten und Procuratoren , unser ernstlicher straff-  
bahrer Missbruch gänstlich enthalten / und in denen Fällen/ wohe-  
nach aufgesprochenen Urtheilen sie das remedium restitutionis in  
integrum platz zu haben und die sachen von rechtswegen darzu gnug-  
sam qualifizirt zu seyn crachten werden / nicht das jenige / so schon  
vorher in facto & iure vorkommen / wiederholen / weniaer einigt/  
ihrerseits eingebildete Rationes decidendi , und deren Refutatio-  
nes mit einmischen / sondern einzig und allein die in facto emergi-  
rende neue dientlich- und erhebliche Umstände oder auße neu ge-  
Hand gebrachte Vhfkunden / brieffliche Schein / und Documenten  
in denen Handelungen / so sie deshalb überreichen / kurz und  
nervosé einführen / und zugleich mit special Gewaltien / von ih-  
ren Principalen zu Abstattung des Eyds / daß weder sie Sachwäl-  
tere / oder jetztgedachte ihre Principalen , und deren Advocaten ,  
von

von solchen newen Einbringen vorher einige Wissenschaft gehabt/  
Vor selbiges zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeint / jedes-  
zeit gefaßt erscheinen / in alle wege aber die ihnen in solchen Restitu-  
tions- und allen anderen Sachen zugesertigte Schriften / ehe sie ü-  
bergeben werden / fleißig überlegen / und wohe etwas darinnen er-  
sindlich / so unserem / auch unserer Hoff-Canzleyen und Hoffge-  
richts Respekt / oder der erforderter Bescheidenheit zu wider wäre/  
solches für sich selbst verbesseren und zum Glimpf bringen / oder ge-  
hörigen Orten zurück senden / keineswegs aber auff einigerley Re-  
tention / oder Protestation non approbationis contentorum /  
noch was sonst dergleichen seyn mag / sich verlassen / diesem allem  
unausgesetzt also nachkommen / und im widrigen einer unaufbleibli-  
cher Geldstraff / oder auch gestalten Sachen nach der Suspension /  
oder wel gar Amotion ab officio gewärtig seyn sollen / dessen Wir  
Uns gnädigst verschen. Geben Düsseldorff den 18. Novemb. 1669.

### Gemeiner Bescheid / so den 28. Maii Anno 1675. publicirt.

**P**ödlich ist auch der gemeine Bescheid / daß hiesige Hoff-  
gerichts Bottten der Insinuation und deren Jurium halber Insinuationes & Iuriū  
der Hoffgerichts Bottten.  
der Ordnung gemäß sich verhalten / die Partheyen darüber  
beÿ Straff nach Ermässigung nicht dringen / noch beschweren /  
auch den Executis jedesmahl einverleiben sollen / was ihnen der  
Insinuation halben gegeben und bezahlt worden / oder sie darsfür  
zu fordern gemeint.

### Gemeiner Bescheid / so am 20. Au- gusti Anno 1680. publicirt.

**M**achdem fast viele Klagten vorkommen / daß dieses Hoffge-  
richts veraydte Bottten wegen Insinuation der Ladungen /  
Inhibition, Compulsorialien, Executorialen mandato-  
rum executivorum und dergleichen den Partheyen gar übermäß-  
ige Jura abforderten / und sich entrichten lassen / selches aber der  
Hoffgerichts-Ordnung und am 28. Maii 1675. publicirtem ge- Obergemete Hoffge-  
meinen Bescheid / auch der Billigkeit selbst zu wider / und keines  
wegs zu gestatten / so ist der nachmahliger Bescheid / daß ermelte  
Hoffgerichts Bottten mit der in gedachter Ordnung tit. 27. ihnen  
zugelegter Belohnung sich vergnügen lassen / darüber auch die Par-  
theyen einiger massen nicht beschweren / und damit alle Unrich-  
tigkeit hierauf desto besser verhütet bleiben möge / den Partheyen  
ab der von ihnen empfangenen Belohnung jedesmahl gebührliche  
Quitanz / ob die gleich nicht gefordert würde/ unweigerlich mittheil-  
len / daneben die Abschrift solcher Quitanz den executis jederzei-  
untersetzen und beyschreiben / oder dahe die Zahlung nach der Insi-  
nation allererst geschehen würde/ solchen fols dieweniger nicht  
Bnd die Partheyen  
darüber nicht beschwe-  
ren/denselben gebühr-  
liche Quittung mit-  
theilen/deren abschrifft  
auch den Executis un-  
tersetzen / oder ad Pro-  
thocollum übergeben.

Copie der Quittung alsbald ad Prothocollum übergeben / und sich ahn diesem allem bey Straß der Entfernung ihres Dienstes / oder sonst nach Ermässigung nichts behindern lassen sollen.

Weitens auch im Werck verspürt wird / daß gemelte Hoffgerichts Botten auff empfangene Processen und Milliven von den Procuratoren eilends nicht verreisen / sondern sich hieselbst aufthalten / zu deme offtmahlen nach geendigten gerichtlichen Audiencien allererst wieder ankommen / dadurch dann verursacht wird / daß die erkente Processen , durch die Procuratoren in bestimmtm Termino nicht reproducirt / noch die Producten in behöriger zeit übergeben werden können / als wird denselben hiemit außerlegt und befohlen / alsbald nach empfangenen obgemelten Processen , genea Procesen , Milliven , Befehlen / &c. alsbald abreisen / und in bestimpter zeit beym Hoffgericht sich wieder einfinden.

*Am 16. August 1680. v. Hoffgericht*

Und damit sich gedachte Botten der Unwissen- oder Vergeß-  
senheit halber hernegst nicht entschuldigen mögen / als solle der Vice Prothonotarius denselben hierab so wohl eine gleichlautende Abschrift / als auch einen Extract obgemelter Hoffgerichts-Ordnung zu ihrer Nachricht / und desto besserer Observang derselben und dieses Bescheids mittheilen / auch wie es geschehen / schriftlich referiren. Publicatum Dusseldorf in audiencia solita 20. Au-  
gusti 1680.

### Gemeiner Bescheid / so den 3. Sep- tembris Anno 1680. publicirt worden.

Achdem die Erfahrung bisher im Werck bezeuget / daß diese Hochfürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgerichts-Ordnung und hiebevor publicirten gemeinen Bescheiden allerdings nicht nachgelebt / sonst auch ander weiter mehrnen Verordnung vonnöthen seyn wolle / als ist der gemeiner Bescheid :

Auf dem Reichs-Ab-

scheid anno 1566. §.

Da dann ic. Hoffge-

richts-Ordnung Tit. 2.

§. Der Kläger.

1. Dass erstlich die Supplicationes , darin umb Ladung / oder andere Proces angehalten wird / von den Parteien selbst / oder einem des Hoffgerichts veränderten Procuratoren eigenhändig unterschrieben / bey dessen Unterlassung aber nicht angenommen werden sollen.

2. Da auch zum anderen mehr dan ein Kläger oder Appellant vorhanden / sollen dieselbe so wohl als auch die Citandi und Gegen-

Gegentheile alle mit Lauff- und Zunahmen benennet/ aufß die gemeine Wörter aber/ als : Erben/ Vormündere/ Consorten, Interessenten und Zustand/ oder daß sie in Executione benennet werden sollen/ keine Ladung oder andere Pio cels in der Canchise gefertiget/ weniger extradirt, vnd die Übertrettere nach Gelegenheit gestrafft werden.

3. Drittens sollen obgemelte Supplicationes und alle andere schriftliche Handlungen und Producta, sauber/ correct und leßbar geschrieben/ auch von denen in der Sachen Dienenden, sonderlich aber althier in loco anwesenden Advocaten so wohl/ als von den Procuratores unterschrieben/ oder die Advocati extranei zum wenigsten in subscriptione Procuratoris mit benennet/ so dan die Producta und Beylagen/ bey wehrender Audiens würcklich/ und zwarn in duplo übergeben/ auch zu Verhütung des eine zeit her in puncto nicht beschehent Communication verspürten auffenthaltilchen recessirens dem gegen Anwalt die Abschrift alsbald/ und bey selbiger Audiens mitgetheilet/ im widrigen aber nicht angenommen/ noch die Recessen protocolirt, sondern vor nicht gehalten/ erachtet werden/ und die Procuratores, so offi von ihnen dawider geschicht/ in Straff der Ordnung gefallen seyn.

4. Es sollen auch zum vierdten die Procuratores, in Sachen darinn sie als Notarii oder Adjuncti gebraucht/ oder auch Gerichtschreibere in vorigen Instanzien gewesen/ sich des Procurirens, Sollicitirens und dergleichen/gänzlich enthalten/ oder gewärtig seyn/ daß sie der gebühr darfür angesehen werden.

5. Fünfensi/ weil auf den Actis zu erschen/ daß die Procuratores offtmals ihre Persohn der gebühr und in zeiten nicht qualificiren/ dardurch dann vergebliche Kosten und Nullitäten verursachet werden/ als sollte es mit Stellung der Vollmachten also gehalten werden/ daß ermittelte Procuratores die Constitutiones von den Partheyen endweder von dem Prothonotario geschehen lassen/ und dieselbe folgends gerichtlich ad Acta repetiren/ oder die Vollmachten vor den Gerichtern/ oder auch vor Bürgermeister und Rath/ darunter die Partheyen gesessen/ gefertiget/ solchen fals aber mit des Gerichts oder Rahts Siegel/ neben des Gerichts- oder Stadt-Schreibers Unterschriften bekräftiget/ oder sonst die Gewölde von glaubwürdigen und bewehrten Notarien gegeben in forma instrumenti & membranen auffgerichtet/ auch Libels-weise geschrieben/ und also einbracht werden; Jedoch solle den Prälaten, Geistlichen/ denen vom Adel/ graduierte Personen und deren Wittiben/ wie auch den Städten und Commuppen, unter ihren Siegeln und Unterschriften ihre Vollmachten und Syndicaten zu stellen

Auf obgemeltem Reichs-Ab-  
scheid anno 1566. §. Hinfrahn ic.  
Hoffgerichts-Ordn. tit. 2. §. Da  
aber. Gemeinen Besch eidem An.  
1588. 5. Juli. & an. 1591. 3. Sept. §.  
Weil dan auch/ item anno 1592.  
7. April. §. Nach dem auch/ & an-  
no 1633. 20 Decemb. §. 13.

Ratione subscriptionis Advocata-  
torum, anß dem der Lands-Ordn.  
beygerückten befelch de an. 1575.  
20. Maij. Hoffgerichts-Ordn. tit.  
26. §. Demnach durch/ & §. Sie  
die procuratoren ic. Gemeinem  
Bescheid des Rats. Cammerge-  
richts zu Speyr anno 1659. 13.  
Decemb. §. 4.

Wegein wirklicher übergebung  
der schriften vñ producten, auch  
Beylagen auf der Hoffgerichts  
Ordn. tit. 25. §. 2. Gemeinen Bes.  
anno 1588. 5. Juli. & an. 1591. 3.  
Sept. §. So wird man. item anno  
1633. 20. Dec. §. Weil man auch.

Ratione verborum in duplo  
auf der Hoffgerichts-Ordn. tit.  
26. §. Sie die procuratoren. ibid,  
duplicit. Gemeinem Bes. anno  
1661. 5. Apr. §. Weil man auch. ibi.  
Cum copia. & §. Zum 9. ubi daß  
die producta in duplo übergeben  
auch correct und leßbar geschrie-  
ben werden sollen.

Ex editio Caroli V. an. 1548. 3.  
Aug. Cammergerichts-Ordnung  
part. i tit. 39. §. Als sich auch Hoff  
gerichts-Ordn. tit. 26. §. ut, cum  
executione auf die Gerichtschreib-  
er.

Auf der Reformation und  
Reichs-Ordnung cap. 13. §. Mit  
Stellung. Gemeinem Bescheid  
anno 1588. 5. Juli. & anno 1591.  
3. Sept. §. Gleichk gestalt. Hoff-  
gerichts-Ordn. tit. 3. Edictio Du-  
cis Joannis Wilhelmi anno 1607.  
9 Sept. ubi daß alle gerichtliche  
documenta, Urkunden uñ brieff-  
liche Schein zu Verhütung der  
falsitäten/ Gefährlicheren und  
betugs/ durch die veränderte Ge-  
richtschreibere sub pena nullina-  
tis mit eigener hand unterschrie-  
ben werden sollen.

Cetera ex usu & observantia.

zu stellen erlaubt / solches auch auff Richter / Schreiber und  
Gerichtsschreiber / wann sie ins gesamt klagen / oder beklagt  
werden / hiemit extendirt seyn.

6. Zum sechsten / Sellen hinsuþro die Gewalts und  
Vollmachten nach Anlaß des Reichs-Abſchreibs de Anno  
1654. auff der Partheyen Erben mit geſtellt werden / auff daß  
nach einer oder anderer Partheyen tödtlichen Hintritt nicht  
nötig ſeyle / die Erben ad reaſumendam litem zu citieren/  
ſondern wann anders das Procuratorium obgemelte Ge-  
ſtalt von dem beſtillten Procuratoren gerichtlich producirt  
worden / derselbe alſdann biß zum Schluß der Sachen ver-  
fahren / auch fo wohl die definitiv, als Beyurtheil / daſen  
die Erben noch nicht nahmhaft gemacht / in des Procuratores  
Person gefaſtet / und geſprochen werden / wie er Pro-  
curator dann ſchuldig ſeyn ſolle / innerhalb ſechs Wochen /  
oder auch ohnerwartet ſolcher Zeit / ſo bald er es in Erfah-  
rung gebracht / ſeines abgelebten Principalen Todfall / und  
delleben hinterlaffener Erben Nahmen und Zunahmen ad  
Prothocollum zu dem end anzugezeigen / oder ſchriftlich einzubrin-  
gen / damit die Beſcheid desto formlicher begriffen und  
verfaſſet werden mögen.

7. Nicht weniger und zum ſiebenden ſollen ins fünftiſ  
die Partheyen gleich zu Eingang des Rechtſtands dem Pro-  
curatoren einen Subſtitutum (jedoch ohne Beſtallung) be-  
vrdnen / und derselb / auff den Fall des Procuratoris vor  
der Sachen Endſchafft erfolgenden tödtlichen Hintrits / oder  
ſonſten anderweiter Veränderung ſeines Stands / alſebato  
ohne weitere Beſtellung den Procels zu continuiren mächtig  
und gehalten / doch der Partheyen unbenommen ſeyn / ſon-  
dern frey ſiehen / ob ſie den Subſtitutum behalten / oder ei-  
tren andern Procuratoren, gleichwohl aber zeitlich und längl  
in einem Monath von zeit an deß zu wissen gemachten Ab-  
ſterben / beſtellen wolte / und hätte biß dahin der Subſtitutus  
den Procels zu vollſühren / auch der Richter die Sentence  
wider ihnen zu pfellen / die Parthey aber ihnen ſolchen falls  
nichts destominder billigen Dingen nach zu contentiren / da-  
fern aber der Subſtitutus ehe dann der Procurator mit tot  
abgehe / und die Principales ſolchen Abgang von den Pro-  
curatoren, wie ihnen billig auffzuerlegen / zeitlich berichtet  
würden / ſo ſollen ermelte Principales oder Partheyen aber  
mahlen unverzüglich einen andern zu Subſtituiren verbün-  
den ſeyn.

Auf der Hoffgerichts Ordin.  
tit. 3. §. Da aber in verbis. Zur  
ganzen Sachen. Reichs Abf. an.  
1654. §. Und demnach / 101.

8. Achtens / ſollen zu Verhütung mehrerer Kosten  
und Abkürzung der Processen die Partheyen ihre Procuratores,  
nicht nur ad unum acutum, ſondern zu der ganzen  
und zwar zu allen ihren an diesem Gülich- und Bergischen  
Hoff-

Höfgericht habenden / oder ins künftig überkommenden Sachen / vermög hernach gesetzter Form legitimiren / und wann in einer Sachen general Gewald oder Syndicat eingekommen und agnoscirt / dessen von dem Prothonotario signirte Copey übergeben / und darauff die Sach / Jahr und Tag / da das Original einkommen / rubricirt und geschrieben / es auch also mit den Privilegien , Instrumenten und anderen Briessen / deren Original in anderen Sachen zuvor vorbrachte / gehalten werden.

9 Weilen auch zum neunten aufz denen vor dem Prothonotario geschehenen Constitutionen und einkommenen Gewälde zu ersehen / daß die Partheyen / zuweilen vor sich / und ihre Consortes ohne einige von denselben darzu habende Vollmacht / constituiren / als solle dieser Missbrauch hiemit abgeschafft / und die Procuratores sich von den Consorten und Principalen selbst constituiren zu lassen ; und wann sie in Nahmen und von wegen der Vormunder erscheinen und handelen / alsdam nicht allein die Vollmacht oder Actorium , sondern auch das Tutorium oder Curatorium vorzubringen schuldig / im widrigen aber einer Straff nach Ermässigung gewärtig seyn.

10 Zum zehenden solle ein jeder Procurator bey seinen geleisteten Pflichten seinen empfangenen Gewald / als bald vor sich selbst mit sonderem Fleiß / und ob darahn einiger Mangel umbständlich erwegen / nicht aber so lang warten / bis man ihnen allererst durch seines Gegenheils Einreden / oder durch Bescheid zu besserer Qualification seiner Person antreibe / da dann der Gewald nicht allerdings gnugsam / soll er selbsten umb weiteren Gewald / mit Anzeigung des befundenen Mangels bey seinem Principalen unverzüglich anhalten / und darahn seyn / daß er mit vollkommenen Gewald verschen werde.

11 Gleicher gestalt / und zum elfften / so bald ein Gewald einbrachte / oder die Constitutio von dem Prothonotario geschehen und ad Acta repetiri / soll der Gegen-Procurator nicht dessen unbesehen und unerwogen durch die Wort / so ferner gnugsam / noch dergleichen conditional Recess darüber submittiren / sondern denselben beobachten und ponderieren / und wa er ihnen mangelhaft oder unanungsam befindet / alsbald dagegen excipiiren / und umb vollkommene Legitimation anhalten / auff daß nicht erst nach gethanem Beschluss / die Räthe dasselbig durch Bescheid ausslegen / und die Eröffnung der Urtheil derselben einstellen müssen / und damit der Gegen-Procurator diesem desto besser nachsehen möge / sollen die Procuratores neben ihren Gewälde oder derselben signirten Copeyen auch ein gleichlautende Abschrifft davon / wie hier oben §. 3. von anderen Producten gemeldet / vorzubringen

Auf obgemarter Ordnung dicti tit. 3. §. da aber verl. oder auch war in anderen Sachen. Gemeinen bescheid anno 1588. 5. Juli & anno 1591. 3. Sept. § gleicher gestalt. verl. wie sie dan auch ic. Cammergerichts-Ordnung part. 3. tit. 12. §. und so ein Procurator Roding. in Landeck. Camer. lib. 3. tit. 29. §. 9.

Ex Roding. dicto tit. 29. §. 15. ubi ad hoc allegat memor procuratorum de anno 1575. §. neben diesem.

Procuratores à tutoribus , curato-ribus constituti, non solum acto-rium, sed etiam tutorium vel curato-rium producere debent Gall. lib. 2. obs. 107.

Ex Jacob Blum ad concept. ordinat. Camere part. 3. tit. 14. §. 1. Roding. lib. 3. tit. 29. §. 11. circa fin. ubi quod procuratores transmissione procuratorum consilium beneponderare, de inventis defectibus partes admonere, & aliud sufficiens res polere debeant.

Auf dem Reichs-Abschied de am. 1566. §. da in einiger verl. so bald geminem Bescheid anno 1533. §. 9. Jacob Blum. & Roding. citat. loc.

bringen und ihrem Gegenteil aufzufolgen zulassen schuldig seyn.

Aus der Reformation und Rechts-  
Ordnung cap. 13. §. mit stellung ic-  
vers. da auch Hoffgerichts-Ord-  
nung tit. 3. §. man auch in verbis  
alsbald de rato, und das inwendig  
sechs Wochen ic. gemeinen bescheid  
des königlichen Cammergerichtes  
anno 1639. §. 2. Jacob Blum ad or-  
dinat. Camer. part. 3. tit. 14 in no-  
tis ad §. Also auch. u.s.t.

12. Da aber zum zwölften dem Anwalt seine Per-  
sohn obgemelter massen in Zeit der Ordnung zu legitimis-  
ieren nicht möglich / soll er / daß gnugsame Gewald inwen-  
dig sechs Wochen cum ratificatione retroactorum einbrin-  
gen wolle / gerichtlich cavire / deme auch also bey Straß  
der Rechten würklich nachkommen / und der eine Zeithero-  
eingerissener Missbrauch / daß gar keine Zeit darzu genom-  
men, gänzlich hiemit abgeschafft seyn.

Aus der Hoffgerichts-Ordnung  
Tit. 26. §. dieweil dan penit. Gall.  
libr. 1. obs. 46 Roding. in Pandect.  
lib. 3. tit. 57. §. in d. n. docere pos-  
sunt Blum ad ordinat. Camer. part.  
3. tit. 32. §. 9. & 10.

13. Und dennoch zum 13. sich befindt / daß die Pro-  
curatores, so sich lauf der vorm Prothonotario besche-  
hener Constitution, oder durch einbrachten Gewald zur  
Sachen qualificirt / und geraume Zeit darin gehandelt /  
oder sonst auf ihrer Principalen begehrten den Bestand ge-  
than / und de rato gerichtlich caviri / hernach / wann es  
ihnen bedünkt / und sie sich etwan eines spidrigen Bescheids  
befahren / Ladung ad videndum ic. exonerari bitten /  
als solle ihnen solches ohne rechtmäßige und erhebliche Ur-  
sachen zu thun / auch deren einmahl angenommener Gas-  
chen vor ergangener gerichtlicher Erk antritt zu entschlogt  
nicht gestattet / wer aber zu Verzug der Justiz / und umb  
die Partey aufzuhalten exoneracionem gebeten zu ha-  
ben / befunden wird / nach Ordnung der Rechten ge-  
strafft werden.

Ex Recensu Imperii de anno. 1511.  
Colq. tit. de Notariis §. item die  
Notarien in verb. in Pergamen  
und in papier Roding. in Pandect.  
lib. 1. tit. 26 §. 17. & lib. 3. tit. 2. §. 9.  
ubi hoc declarat, ut chartaceum in-  
strumentum admittatur, si mem-  
branæ copia haberi non possit &c.  
item auf der Verordnung an. 1675.  
23. Sept. §. 9. in verbis die instru-  
menta provocacionis libels-weis  
geschrieben ic.

14. Zum vierzehenden / sollen die Instrumenta ap-  
pellationum in membrana und Libells-weis von den dar-  
zu gebrauchten Notariis gefertigt / daß Jahr und Tag des  
gesetzter Urtheil / oder davon erlangter Wissenschaft /  
wie gleichfalls annus & dies interposita appellationis, und  
die Benennung des Judicis a quo & ad quem, wie auch  
der Anfang gravaminum zu geschwindiger Nachricht sub-  
virgulirt in marginie annotirt / und dergestalt mit der Sup-  
plication übergeben werden / da aber der Appellant das In-  
strumentum appellationis in membrana gleich vorzubrin-  
gen aus erheblichen Ursachen nicht vermögte / solches in  
termino reproductionis processuum, zu thun sich erbie-  
then / deme auch würklich also nachkommen.

Partim ex malis moribus, partim  
aus der Reformation und Rechts-  
Ordnung cap. 41. und Hoffgerichts-  
Ordnung tit. 15. §. würden aber & §.  
damit auch.

15. Zu deme auch zum fünftzehenden die Procura-  
tores, ob sie schon zu Einbringung des Libelli und der  
Acten gnusahme Zeit übrig haben / dannoch umb Pro-  
rogation anhalten / und dadurch den Parteien nur mehr  
reue Termin-gelder aufringen / als sollen sie sich dessen  
und aller Überschüssigkeit bei arbitrari Straff müssigen / in  
alle wege aber wan sie prorogationem fatalis exhibent  
Acta bitten / erhebliche Ursachen und gnusahmen  
Schein exhibite diligentia & requisitionis Actorum  
haben gleichmässiger Straff verbringen / und es wegen E-  
dition der Acten, so viel die Arme betrifft / mit Übere-  
gebung

gebung eines Scheins der Armut / und sonst nach Inhalt  
der Ordnung Tit. 15, §. Damit auch re. gehalten werden.

16. Damit man auch zum sechzehenden aller Zeugen-  
Aufsagen unter Augen haben könne / und desz sonst noh-  
wendigen vielfältigen Auffsuchens und mühesahmen Ex-  
trahirens überhoben werde / als sollen die verordnete  
Commissarii , nach dem sie die Zeugen auff alle Interro-  
gatoria und Articul ihrer Ordnung nach abgehört / den  
Rotulum über der Zeugen-Aussag mit zuthun des Ad-  
juncti oder Notarii jedesmahl dergestalt abfassen / daß nach  
einem jeden Interrogatorio und Beweis-Articul aller und  
jeder Zeugen-Aussag in ihrer Ordnung / mit den Worten/  
wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subiectirt /  
und untergesetzt werden / mit dem Anhang / daß die Ro-  
tuli , so anders / dann wie jetztgemeldt abgefasset / nicht an-  
genommen / sondern verworffen / und denen hierzu ge-  
brauchten Commissariis ermelete Rotulos auff ihre Kosten/  
vorbesagter massen von newen zu beschreiben / auferlegt  
werden solle.

17 Zum siebzehenden sollen noch Verordnung des  
Reichs- Abscheids de Anno 1654. §. In deme nunmehr  
123. & seq. à sententia tam nullā quam iniquā, daß Fa-  
tale interponendæ observirt / darüber auch hinführo stat-  
und vestiglich gehalten werden / bey den jenigen nullită-  
ten aber / welche insanibilem defectum auf der Person  
des Richters / oder der Partheyen / oder auf den Sub-  
stantialibus des Processus nach sich führen / es bey dispo-  
sition der gemeinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung  
Tit. 21. verbleiben.

18 Nachdem auch vors achtzehende / eine zeithero  
wahrnommen worden / daß in verschiedenen ahn obge-  
meltem Gülich- und Bergischen Hoffgericht abgeurtheilten  
Sachen / die Partheyen das beneficium restitutionis in  
integrum misbraucht / und die darzu erforderliche Requisita  
der Gebühr nicht beobachtet haben / als sollen sich die je-  
wige / so wider die gepfehlte Urtheilen restitutionem in  
integrum begehren / der im Jahr 1669. den 18. Novembr.  
dieserthalb ergangener gemeiner Verordnung mit Offeriz-  
und Aufschwerung der darin enthaltener Eyden / und sonst  
gemäß verhalten / im übrigen es auch nach Inhalt der ge-  
meinen Rechten und Hoffgerichts-Ordnung Tit. 22. hierin-  
falls verfahren werden. Publicatum Dusseldorfii in so-  
lita audiencia 3. Septembris 1680.

Auf dem Reichs- Abschied an:  
1654. §. 52. und extrajudical pro-  
cess-Ordnung anno 1662. §. 14.

Auf angezogenem Reichs- Ab-  
scheid de an. 1654. §. 121. und ver-  
ordnung anno 1675. 23. Sept. §. 3.

Auf allegirter gemeiner Ver-  
ordnung anno 1669. 18. Novem-  
ber der Verordnung anno 1675.  
23. Sept. §. 1. und Hoffgerichts-  
Ordnung Tit. 22.

Folgt Formula eines gemeinen Gewalts  
darnach die Stiffter / Klöster / Städte / Com-  
munen , vom Adel ic. die Syndicaten und Voll-  
machten zu stellen.

**W**ir Endsbenehmen thun Eund und bekennen mit diesem of-  
fenem Briess / daß vor uns und unsre Erben zu Velle-  
fährung unserer am Hochfürstlichen Gülich- und Bergie-  
schen Hoffgericht zu Düsseldorf / hievorigen / jehigen und zukünf-  
tigen Rechts-Sachen / gegen wem wir dieselbe haben und über-  
kommen mögen / jeso zu unserem und nach unserem Tode unserer  
Erben unzweifelichen Rendnern und Anwalt den Ehrenfest und  
wohlgelehrten Herren ( hic interendum nomen Procuratoris ) hoch-  
ermeletten Hoffgerichts Procuratoren , vnd fals derselbe etwa früh-  
zeitig mit Tode abgienge / oder sonst absünde / gleichfalls den Eh-  
renfest- und wohlgelehrten Herren ( hic interendum nomen substi-  
tuti ) hochgedachten Hoffgerichts-Procuratoren , als dessen sub-  
stituirken Anwalt constituit / bestellt und benemnet haben / also  
und dergestalt / daß wir zuvorderst alles und jedes / was durch sic  
und andere Anwalt / oder sonst in angeregten Sachen von un-  
serwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauffermelter  
Anwalt ( hic repetatur nomen Procuratoris ) wie auch auff des-  
sen tödlichen Hintritt vorbemelter ( hic repetatur nomen substi-  
tuti ) als dessen in calum mortis oder Abstands substituirter An-  
walt in allen angezogenen Sachen active und passive bey unserem  
Leben / und nach dem Tode in unsrer Erben Nahmen erscheinen /  
allerley Proces auf- die wieder einbringen / fori declinatorias und  
andere Exceptiones übergeben / libelliren / litem contestiren / ar-  
ticuliren / respondiren / juramentum Veritatis . malitiz , calum-  
niae , dandorum , respondendorum in litem , affectionis , ex-  
aminationis , purgationis , in supplementum probationis , expen-  
sarum , damnorum & interesse , quartæ dilationis ejusdemque  
prorogationis , auch einem jeden anderen in Acht zugelassenen  
und mit Urtheil außerlegten End etiam si litis decisorium fue-  
rit , in unsre und respectivē unsrer Erben Seel erstatten / aller-  
ley Beweis führen / derwegen alle Noturfft verhandelen / dieselbe  
tuiren / wider die Gegen-Beweis excipiuren / und respectivē repli-  
ciren / dupliciten / tripliciren / &c. Sigillas & manus recogno-  
ciren / oder diffidiren / in contumaciam procediren / dieselbe pur-  
giren / zu Bey- und End-Urtheil beschliessen / die zu eröffnen bis-  
ten / anhören / annühmen / davon appelliren / dawider auch sonst  
restitutionem in integrum ( so von nohnen ) begehren / expensas  
damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / und derselben /  
auch was in der Haubtsachen taxirt und erkent / erheben / annühmen /  
dafür quitiren , in executionem active procediren / bis zu endliche  
Vollstreckung der Urtheilen / auch passive , da die Urtheile uns  
oder unsren Erben zu wider ergiengen / und darauff wider uns und  
unsre Erben in executionem procedirt würde / von unszweigen /  
auch in unsrer Erben Nahmen alle Noturfft bis zu endlicher Er-  
örterung

Üterung des puncti Executionis verhandelen / einen oder mehr  
Affier-Anwälde / so oft es ihnen beliebet / substituiren / revociren /  
auch alles anders thun und lassen sollen / was wir / oder nach un-  
serem Tode unsere Erben / selbsten zugegen jederzeit handelen / thun  
und lassen solten / könnten und mögten / und da mehrernente unsere  
constituerte Anwälde und substituirte eines weiteren Gewalds / dan  
hierin begriffen / bedürffig wären / oder seyn würden / denselben  
wollen wir in unserem und unserer Erben Nahmen ihnen hiemit am  
allerkräftigsten und bestendigsten / daß vermög der Rechten und de  
Stilo hochberührten Hoffgerichts beschehen soll / kan oder mag /  
auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter ( hic repetatur  
nomen Procuratoris ) unser Anwälde / und nach seinem Todt oder  
Abstand der substituirter ( hic repetatur nomen Substituti ) hande-  
len / thun und lassen werden / das versprechen wir vor uns und unsere  
Erben / stat-vest und unverbrüchlich zu halten / auch sie beyde  
Anwälde / und ihre substituirte Affier-Anwälde / in unserem und  
unsrer Erben Nahmen aller Burden der Rechten / praelertim sa-  
tiationibus de judicio listi & judicatum solvi zu entheben und  
allerdings schadlich zu halten / bey habhaftier Verpfändung unserer  
jetziger und unsrer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel  
deren jederzeit hierzu vonnohten seyn würden / dessen zu wahrer  
Wirkund haben wir dieses mit unserem Pittschafft wissentlich be-  
kräftigt / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen.

Signetur & subscribatur cum die & consule.

Si unus est, qui constituit, numeruspluralis mutabitur in  
singularem.

In procuratoriis collegiorum, monasteriorum, civitatum,  
communitatum & similium, quorum Praepati, Praepositi, Con-  
sules, &c. Pro utilitate non suā, sed colleg. monast. civit. com-  
mun. &c. agunt pro verbis. vor uns und unsre Erben substitui-  
tur für uns und unsre Successoren &c. item loco verbi Pittschaffe  
ponitur Siegel.

In procuratoriis tutorum vel curatorum verba für uns und  
unsre Erben omittuntur & substituitur in Vermundschafft Nah-  
men / item loco verborum bey Verpfändung unser jetziger und  
unsrer Erben nachlassender Haab und Güter / substituitur, bey  
Verpfändung unserer Vermundschafft Haab und Güter.

De Procuratoriis judæorum. vide Roding. in Pandect. Ca-  
meral. lib. 3. tit. 29. §. 6. post formam procuratori.

## Formula eines gemeinen Gewalds / für Notarien und Gezengen.

**I**n Gottes Nahmen / Amen. Kundt und zu wissen seye  
Jedermanniglich / durch dieses gegenwärtiges offen Instru-  
ment, daß im Jahr nach der gnadenreicher Gebuhrt unsers  
Herren und Erlösers JESU CHRISTI ē inscratur annus,  
indictio, nomen Imperatoris, annus regiminis, mensis, dies, hora,  
locus,

locus loci &c.) in mein hierunter geschriebenen Notarii und nach  
 benenten / glaubwürdigen Gezeugen Gegenwärtigkeit persönlich  
 erschienen seynd ( hic interantur nomina constituentium ) und ha-  
 ben vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hochfürst-  
 lichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht zu Düsseldorf / hie-  
 vorigen / jetzigen und zukünftigen Rechts-Sachen / gegen wen sie  
 dieselbe haben und überkommen mögten / jeho zu ihrem und nach  
 ihrem Todt ihren Erben unzweifelichen Redneren und Anwalt  
 den Ehrenwest und wohlgelehrten Herren ( hic interendum nomen  
 Procuratoris ) hochhermelten Hoffgerichts-Procuratoren, und fah-  
 derselb etwa frühzeitig mit Tod abgienge / oder seinen Stand ver-  
 änderte / gleichfalls den ehrenwest und wohlgelehrten Herren ( hic  
 interendum nomen Substituti ) hochgedachten Hoffgerichts-Pro-  
 curatoren, als dessen substituirten Anwalt / constituit; bestellt  
 und benent / also und dergestalt / das sie zuvorderst alles und jedes  
 was durch sie und andere Anwälte / oder sonst in angeregt Sachen  
 von ihrentwegen gehandelt worden / ratificiren / und daß dor-  
 auf ermittelte Anwalt ( hic repetatur nomen Procuratoris ) wie  
 auch auf dessen tödlichen Hintrit oder Abstand vorbemelter ( hic  
 repetatur nomen Substituti ) als dessen in calum mortis oder Ab-  
 stands substituirter Anwalt in allen angezogenen Sachen active  
 und passive, bey ihr der constituentium Leben / oder nach dem tod  
 in ihrer Erben Nahmen erscheinen / allerley Proces auf die wiede-  
 einbringen fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/  
 libelliren / item contestiren / articuliren / respondiren / juramen-  
 tum Veritatis , malitia , calumnia , dandorum , respondendo-  
 rum , in item affectionis , estimationis , purgationis , in sup-  
 plementum probationis , expensarum , dannorum & interesse ,  
 quartæ dilationis , ejusdemque prorogationis , auch einem jeden  
 anderen in Recht zugelassenen / und mit Urtheil auferlegten Eyd/  
 etiamsi litis decitorum fuerit , in ihre und respective ihrer Erben  
 Seel erstatten / allerley Beweis führen / derwegen alle Noturft  
 verhandeln / dieselbe tuiren / wider die Gegen-Beweis excipiiren  
 und respective repliciren / dupliciren / tripliciren / &c. Sigilla &  
 manus recognosciren oder diffidiren in contumaciam procediren/  
 dieselbe purgiren zu Bey- und End-Urtheil beschliessen / die zu er-  
 öffnen bitten / anhören / annehmen / davon appelliren / da wider auch  
 sonsten restitutionem in integrum ( so vonnöthten ) beghren / ex-  
 pensas , damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / und die-  
 selbe / auch was in der Haubtsachen taxirt und erkennt erheben/  
 annehmen / dafür quittieren / in executionem active procediren / und  
 bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passive , da  
 die Urtheilen ihnen oder ihren Erben zu wider ergiengen / und  
 darauff wider sie und ihre Erben in executionem procediret wü-  
 de / von ihrentwegen / auch in ihren Nahmen alle Noturft  
 bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandelen/  
 einen oder mehr Aßter-anwalt / so es efft es ihnen beliebet / substi-  
 tuiren / revociren / auch alles anders thun und lassen sollen / was  
 sie oder nach ihrem Todt / ihre Erben selbst zugegen / jederzeit han-  
 delen

delen / thun und lassen solten / könnten oder mögten / und da mehr erwähnter ihre constituirte Anwälde und substituirte eines weiten Gewalts / dann hierin begriffen / bedürftig wären / oder seyn würden / denselben wollen sie in ihrer und ihrer Erben Nahmen ihnen hiemit am kräftigsten / und beständigsten / daß vermög der Rechten und de Stylo , hochermalten Hoffgerichts beschehen solte / könnte oder mögte / auch gegeben haben / und was also mehrerwehnter ( hic repetatur nomen Procuratoris ) ihr Anwälde und nach seinem Tode oder Abstand substitutirter ( hic repetatur nomen Substituti ) handeln / thun und lassen würden / das versprechen sie vor sich und ihre Erben stat-vest-und-unverbrüchlich zu halten / auch sie beyde Anwälde und ihre substituirte Aßter-Anwälde in ihrem und ihrer Erben Nahmen aller Bürden der Rechten / prætorium latidationibus judicio sisti & judicatum solvi zu entheben und al-lerdings schadlos zu halten / bey habhaftier Verpfändung ihrer j ezi-ger und ihrer Erben nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vonnöhten seyn werden / mich Notarium demnach ersuchend/ ihnen darüber ein oder mehr offen Instrument zu machen und mitzuhelfen / Also geschehen im Jahr / Indiction Kaiserli-cher Regierung / Monath / Tag / Stund / End und Ort / wie oben geschrieben steht / in Beyleyn der N. N. als glaubwürdiger Ge-zeugen hierzu sonderlich berufen und gebetten.

Und diemweil ich N. N. auf Kaiserlicher Macht ein offens-  
bahrer / auch bey der Gülich- und Bergischen Canzley im-  
matriculiter Notarius , bey solcher Con und Substitution  
samt vorgenommen Bezeugen gegenwärtig gewesen bin / und  
solches alles / also geschehen / geschen und gehörte / so hab  
ich diesoffen Instrument darüber verfertigt und zu End mit  
meinem gewöhnlichen Notariat Zeichen / Lauff- und Zu-  
nahm befestigt / darzu sonderlich erforderl und gebetten.

### Formula wie ein gemeiner Gewald für Ge- richt / darunter die Constituenten gesessen / zu erschilen.

**W**ir N. Vogt N. N. Scheffen des Gerichts N. Thun künd / daß für uns persönlich kommen und erschienen seynd ( hic inserantur nomina constituentium ) zuer-  
kennen gebend / daß sie vor sich und ihre Erben zu Vollführung ihrer am Hoch-Fürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgericht etc. ut in præcedenti formula usque ad verba so viel deren jederzeit hierzu vonnöhten seyn werden / inclusive . In Wirkund der Wahrheit/ haben wir Vogt und Scheffen obgemeld / diese für uns besche-  
hene Con- und Substitution mit unserem Scheffen-Siegel befestigt/  
und durch den veränderten Gerichtsschreiber eigenhändig unterschrei-  
ben lassen / so geschehen den

**Formula eines gemeinen Gewalts / Wie  
derselb vor Bürgermeister und Rath einer  
Stadt / darunter die Constituenten ge-  
fessen / zu stellen.**

**W**ir Bürgermeister und Rath der Stadt N. Thun fund  
dah für uns in eigener Person erschien ist / unser Ritt-  
Bürger ( hic inscratur nomen Constituentis ) und hat  
uns zu erkennen geben / daß er für sich und seine Erben zu Vollfüh-  
rung seiner am Hoch-Fürstlichen Gülich- und Bergischen Hoff-  
geriche zu Düsseldorf / hievorigen / jescigen und zukünftigen  
Rechts-Sachen / gegen wem er dieselbe haben und überkommen  
möge / geho zu seinem. re.

Bekund dessen haben wir solche Con- und Substitution mit un-  
serm Rahts- Siegel bekräftigt / und durch unserren Stadtschreis  
veren eigenhändig unterschreiben lassen / so geschehen / den

**Gemeiner Bescheid / so am 18. Au-  
gusti Anno 1682. publicirt worden.**

Designationes Expen-  
sarum.

**M**achdem in der Cammergerichts Ordnung part. 1. tit. 46. §.  
7. S. und damit re. wohl versehen / daß ein jeder Procurator  
allezeit vor Eröffnung der Urtheil eine so wohl von ihm / als der  
Partey selbst unterschriebene designationem expensarum über-  
liefferen solle / auf daß dieselbe inter referendum in acht genom-  
men werden / auch man sich in Erkäntniss der Urtheil und sonst  
darnach richten möge; Als sollen dem zufolg dieses Hoffgerichts  
Procuratoren nach angenommenem der Sachen Beschlusse eine  
obvermelter massen unterschriebene / richtig laterirt und summierte  
Designationem expensarum ad acta übergeben / dabei auch alle  
excessiven unpassierlicher Kosten / Schaden und Interesse sich ent-  
halten / nach Publication der Urtheil aber derjenige Procurator,  
dessen Principalen die Gerichts Kosten zuerkent / die vorhin exhibi-  
hirte designationem ad Prothocollum repetiren / was weiters  
außgangen gleicher gestalte designiren / und darauff richterliche  
Taxation und Mäßigung gewärtigen.

